

Satzung

über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Hansestadt Stendal

Auf Grund der §§ 5,8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 17.06.20214 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl.I S. 4167) in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 25 und 28iii des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. S. 965) in der i. d. ab dem 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (BGBl. I, S. 1794), zuletzt geändert durch Artikel 34 Abs. 6 G. v. 22.12.2023 BGBl. 2023 I Nr. 411, erlässt der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 26.05.2025 folgende Satzung:

§ 1

Steuererhebung

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern der Hansestadt Stendal einschließlich ihrer Ortsteile werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf: 390 v.H.
- b) für die unbebauten Grundstücke nach § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B für Nichtwohngrundstücke) auf: 720 v.H.
- c) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B für Wohngrundstücke) auf: 418 v.H.
- d) Sofern die Festsetzung der unterschiedlichen Hebesätze für Wohngrundstücke und Nichtwohngrundstücke mit dieser Satzung durch ein Gericht für unzulässig und damit rechtswidrig erachtet wird und die Regelungen zu Buchst. b) oder c) damit für unwirksam erklärt werden, gilt für Wohn- und Nichtwohngrundstücke für die Grundsteuer B ein einheitlicher Hebesatz von: 490 v.H.

- 2. Gewerbesteuer** auf 400 v.H.

§ 2

Fälligkeit der Kleinbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen ist für Kleinbeträge wie folgt fällig:

Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 1 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2025 und verlieren ihre Gültigkeit erst mit Inkrafttreten einer neuen Hebesatzsatzung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Hansestadt Stendal, xx.xx.xxxx

Sieler
Oberbürgermeister